

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	4 (1931-1932)
Heft:	2-3
Artikel:	Das Basler Schulgesetz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-851455

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz
40. JAHRGANG DER SCHWEIZERISCHEN PAEDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT

24. JAHRGANG DER „SCHULREFORM“

Herausgegeben in Verbindung mit

Univ.-Prof. Dr. P. Bovet, Prof. Dr. v. Gonzenbach, Priv.-Doz. Dr. H. Hanselmann,
Univ.-Prof. Dr. Matthias, Rektor J. Schälin, Sem.-Dir. Dr. Schohaus und Sek.-Schulinsp. Dr. Schrag
von
Dr. phil. Karl E. Lusser

Das Basler Schulgesetz.

Vorbemerkung der Redaktion:

Wir freuen uns, als Vorbereitung zum Schweiz. Lehrertag in Basel eine Darstellung des neuen, in manchen Punkten bahnbrechenden Basler Schulgesetzes veröffentlichen zu können. Der Artikel stammt von einer besonders kompetenten Persönlichkeit, die jedoch nicht genannt zu werden wünscht.

*

Am 4. April 1929 wurde das neue Schulgesetz vom Großen Rat des Kantons Basel-Stadt in zweiter Lesung beraten und endgültig genehmigt. Die Referendumsfrist lief unbenutzt ab; das Gesetz mußte somit der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden. Es wurde vom Regierungsrat in Kraft erklärt und trat in Wirksamkeit, zum Teil im Laufe desselben Jahres, zum Teil auf Beginn des Schuljahres 1930/31. Damit konnte endlich das Gesetz von 1880 aufgehoben werden, das längst überholt und vielfach durchlöchert, viel zu lange in Kraft gewesen war. Seine Revisionsbedürftigkeit war schon 25 Jahre nach seiner Schaffung erkannt worden; bereits im Jahre 1905 wurde dem Regierungsrat ein sozialdemokratischer Anzug (Motion) überwiesen, der ihn mit einer Totalrevision beauftragte. Aber weder der damalige Erziehungsdirektor noch sein Nachfolger waren in der Lage, der gesetzgebenden Behörde einen Entwurf vorzulegen; dies gelang erst dem jetzt amtenden Vorsteher des Erziehungsdepartementes im Jahre 1923.

Der Erlaß des neuen Gesetzes war der Abschluß einer langen Entwicklung. Unzählige Beratungen in Konferenzen und Lehrervereinigungen, in politischen und kirchlichen Kreisen waren ihm vorangegangen; in zahlreichen mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzungen, die mitunter leidenschaftlichen Charakter angenommen hatten, waren die verschiedenen Meinungen zusammengestoßen. Eines wurde durch die lange Vorbereitungszeit erreicht: Ueber die meisten Punkte der Reform waren die Meinungen abgeklärt worden und so waren bei der endlichen Ausarbeitung des Gesetzes eigentlich nur noch wenige Fragen strittig. Daraus erklärt sich auch, daß der Entwurf ohne ernstliche Anfechtung Gesetz

werden konnte. In der wichtigsten Streitfrage allerdings, in der Organisation der Schulen für das 5. bis 8. Schuljahr, ist der getroffene Entscheid nur ein vorläufiger; der Regierungsrat ist beauftragt, spätestens bis 1936 dem Großen Rate auf Grund der gemachten Erfahrungen über diese Frage Bericht und Antrag vorzulegen, damit dann die endgültige Lösung beschlossen werden kann.

In den folgenden Abschnitten sollen die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, soweit sie auch anderswo interessieren können, in kurzer Darstellung erörtert werden.

I.

Außerlich am sichtbarsten sind die Veränderungen, die an der Schulorganisation vorgenommen wurden. Von diesen sind sozusagen alle Schulen betroffen worden.

Die Primarschule, die bisher in der Hauptsache nur das 1.—4. Schuljahr umfaßt hatte, wurde zu einer Schule mit acht Klassenstufen ausgebaut. Dabei erhielten die Klassen des 5.—8. Schuljahres, die die Schüler und Schülerinnen aufnehmen sollen, deren Begabung ein einfacher Lehrgang angemessen ist, den Namen Sekundarschule, obwohl sie eine Schule darstellen, in der kein obligatorischer fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, und obwohl die gewählte Bezeichnung also leicht irreführen kann. Es soll hier festgestellt werden, daß der Vorschlag zu dieser Regelung nicht etwa aus Lehrerkreisen gekommen ist, wie man vermuten könnte, sondern aus politischen Gründen erfolgte, in der Absicht, gewisse Elterneitelkeiten zu schonen. Der Unterricht an der neuen Sekundarschule soll durch Primarlehrer erteilt werden; sie erhalten eine Besoldungszulage. Die Schaffung dieser Schule stellt nun aber nicht eine völlige Neuerung dar. Seit Jahren schon hatte eine Abtrennung der schwächer Begabten in den Basler Schulen stattgefunden, an der Mädchenprimarschule durch Einrichtung von Förderklassen nach Mannheimer System, an der Knabensekundarschule und später auch an der Mäd-

chensekundarschule durch Bildung von sogenannten Deutschklassen, d. h. Klassen ohne fremdsprachlichen Unterricht, abgesehen von den Hilfs- (früher Spezial-) Klassen für ganz schwach veranlagte Kinder, deren Einrichtung unverändert geblieben ist. Neu ist also nur die Zusammenfassung aller dieser verschiedenartigen Einrichtungen zu einem Organismus und dessen Angleinerung an die Primarschule. Zu dieser entschieden erfreulicher Lösung veranlaßte vor allem die Ueberlegung, die Primarschule werde eher in der Lage sein, den Schülern mit schwächerer Begabung den ihnen angemessenen Unterricht zu teil werden zu lassen. Bemerkt sei noch, daß auch diesen Schülern vom 6. Schuljahr an Gelegenheit geboten ist, in fakultativen Kursen Französischunterricht zu erhalten.

Die Realschule (5.—8. Schuljahr), die an die Stelle der früheren Sekundarschule getreten ist, wurde durch das neue Gesetz von den Schülern entlastet, die sie bisher mitführen mußte, obwohl sie den Anforderungen des Lehrziels nicht gerecht werden konnten. Schon früh führte dies zu einer übergroßen Zahl von „Sitzendbleibenden“, die dann fast alle mit unvollständiger Ausbildung die Schule verließen, ein Umstand, der zu immer stärkerer Kritik der geltenden Organisation veranlaßte und schließlich zu den bereits erwähnten Notbehelfen — Schaffung von besondern Klassen für Schwächere — zwang. Das Bestreben des neuen Gesetzes, jeder Schule eine möglichst klar umschriebene Aufgabe zu stellen und ihr nur die Schüler zuzuweisen, die diesem Ziel zustreben, kommt nun auch der Realschule zugute und wird ihr eine wesentlich befriedigendere Tätigkeit ermöglichen. Sie wird nun viel besser den begabten Kindern, die nicht studieren wollen, die Bildung geben können, die sie brauchen.

An die Realschulen schließen sich Fortbildungsklassen an (9. und 10., eventuell 11. Schuljahr), deren Ziel neben einer Vertiefung der Allgemeinbildung die Vorbereitung auf bestimmte Berufe ist, für die eine über das Lehrziel der obligatorischen Schulzeit hinausgehende Bildung vorgeschrieben ist.

Ferner sind an den Realschulen Uebergangsklassen vorgesehen mit der Aufgabe, begabte Schüler zum Uebertritt in eine Maturitätsschule vorzubereiten.

Die zur Maturität führenden Schulen erfuhren ebenfalls zum Teil eine durchgreifende Veränderung. Das humanistische Gymnasium behielt im wesentlichen seinen bisherigen Charakter der Schule, die eine klassische Bildung zu vermitteln hat; doch wurden seine untern Klassen dadurch entlastet, daß sie künftig nicht mehr von Schülern besucht werden sollen, die nicht beabsichtigen, an dieser Schule die Maturität zu erlangen. Die stärkste Veränderung der höhern Schulen bedeute dagegen die Schaffung eines Realgymnasiums (mit obligatorischem Lateinunterricht) und eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums an Stelle der bisherigen oberen Realschule. Damit hörte ein Schul-

organismus auf zu bestehen, für den die Belastung mit verschiedenartigen Aufgaben längst ein Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung gewesen war. Von dem Bestehen zweier Gymnasien, deren jedes in der Hauptsache einer bestimmten Aufgabe zu dienen hat, kann nun eine zielbewußte, erfreuliche Gestaltung erwartet werden.

Das Mädchengymnasium (frühere Töchterschule), ist, abgesehen von der Abtrennung der Handelsabteilung, nicht wesentlich verändert worden. Die Gymnasialabteilung (mit obligatorischem Lateinunterricht und Möglichkeit zu Griechischunterricht), die früher 9 Klassen umfaßte, hat nun nur noch deren acht; die Verteilung der Schülerinnen auf die verschiedenen Abteilungen der Schule (neben der Gymnasial- noch die Real- und die allgemeine Abteilung) erfolgt nunmehr schon nach dem 6. Schuljahr, während sie früher erst nach dem 8. Schuljahr vorgenommen werden mußte.

Wesentlich für alle Maturitätsschulen ist die Bestimmung, daß von den in sie eintretenden Schülern erwartet wird, ihr Ziel sei die Ablegung der Reifeprüfung, sie seien also entschlossen, alle acht Klassen der Schule zu besuchen. Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, die Maturitätsschulen von allen den Schülern zu entlasten, die zu ihrem Besuch von den Eltern nur aus „Standesinteressen“ angehalten wurden. Ein vielleicht noch besserer Schutz vor solchen Schülern besteht in der Berechtigung der Schulen, durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen, ob die zum Eintritt angemeldeten Schüler den an sie zu stellenden Anforderungen genügen können.

Einen ganz neuen Schulorganismus rief das neue Gesetz ins Leben durch die Schaffung der Handelschule. Während früher an vier Schulen (obere Realschule, Töchterschule, Knaben- und Mädchensekundarschule) Schüler und Schülerinnen für die Tätigkeit in Handel und Verwaltung ausgebildet wurden, ist nun diese Aufgabe einer Schule übertragen. In der Handelsschule sind unter gemeinsamer Leitung vereinigt die höhere Handelsschule (9.—12. Schuljahr) mit der Diplom- und Maturitätsabteilung (gemeinsam für Knaben und Mädchen) beide je vier Klassenstufen umfassend, und die Handelsfachschule, (9. und 10. Schuljahr) die in zwei Klassen mit getrennten Lehrzielen für Knaben und Mädchen auf den einfachen Bureau- und Verwaltungsdienst vorbereiten. In dieser Zusammenfassung der gesamten Handelsausbildung in einer Schule erblicken die Erziehungsbehörden wohl mit Recht einen Fortschritt, der für die Handelsstadt Basel von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte.

Aus dieser Darstellung des Schulaufbaues geht hervor, daß das neue Schulgesetz an einem wesentlichen organisatorischen Grundsatz des alten Gesetzes festgehalten hat, an der Bestimmung, daß die Trennung der Schüler in die ihrem Bildungsziel entsprechenden Schulen nach dem vierten Schuljahr stattzufinden habe. Es geschah dies freilich nicht unbestritten. Der Vorschlag einer Verlängerung der Primarschule auf fünf Schul-

jahre wurde allerdings in den letzten Jahren der Beratung nicht mehr aufrecht erhalten, dagegen wurde mit Nachdruck bis zur zweiten Lesung im Großen Rat die Forderung verteidigt, es seien nach Ausscheidung der der Sekundarschule zugewiesenen schwächer Begabten, alle andern Schüler in einer Mittelschule während zwei Jahren gemeinsam zu unterrichten, und die Zuweisung an die Realschulen einerseits, die Maturitätsschulen anderseits habe erst nach dem 6. Schuljahr zu erfolgen. Die Verfechter dieses Vorschlags waren unter der Lehrerschaft vor allem die Sekundar- und die Primarlehrer, im Großen Rate die Vertreter der Linksparteien. Neben dem Vorteil eines längeren Zusammenseins der Schüler konnten sie zur Begründung ihrer Auffassung vor allem darauf hinweisen, daß doch eigentlich recht selten schon nach dem 4. Schuljahr entschieden werden kann, zu welchem Berufe sich ein Kind eignen wird. Ein Hinausschieben des Entschlusses auf einen späteren Zeitpunkt würde sicherlich manchen Fehler vermeiden helfen und zahlreichen Kindern den doch in der Regel nachteiligen Uebergang von einer Schule in die andere ersparen. Von Seiten der Vertreter der Maturitätsschulen wurde geltend gemacht, daß eine Verkürzung ihres Lehrgangs um zwei Jahre die Erreichung ihres Ziels gefährden müßte; sie wollten nicht zugeben, daß auch in einer allgemeinen Mittelschule die Schüler genügend für den höhern Unterricht vorbereitet werden könnten. Auch der Hinweis auf die zahlreichen schweizerischen Gymnasien, die einen nur 6—6½-jährigen Lehrgang haben und dennoch ihr Ziel erreichen, konnte sie nicht überzeugen und verlassen, ihre Gegnerschaft aufzugeben. In der ersten Lesung hatte der Große Rat die gemeinsame Mittelschule beschlossen und nur für das humanistische Gymnasium ausnahmsweise eine Dauer von 8 Jahren, also Beginn unmittelbar nach der Primarschule, vorgesehen. Da aber von Seiten der Gegner erklärt wurde, daß sie gegen diese Lösung das Referendum ergreifen würden, verzichteten in der zweiten Lesung die Linksparteien auf ihren Antrag, einmal um das baldige Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen und dann auch, um einen Abstimmungskampf um das Schulgesetz, von dem sie sich für die Schule keinen Nutzen versprachen, zu vermeiden. Sie taten dies allerdings erst, nachdem im Gesetz festgelegt worden war, daß die getroffene Lösung nur eine vorläufige sein solle und daß, wie oben bereits erwähnt wurde, nach 6 Jahren, endgültig über die Frage entschieden werden müsse. Es wird sich also in einigen Jahren zeigen, ob die gemachten Erfahrungen dazu veranlassen können, von der nun beschlossenen Regelung abzugehen. —

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß das neue Schulgesetz auch die Schaffung von Fortbildungskursen für die schulentlassene Jugend grundsätzlich vorsieht. Der Besuch dieser Kurse soll für alle Knaben und Mädchen obligatorisch sein, die nur während 8 Jahren die Schule besucht haben und später in

keiner andern Schule, auch nicht in einer Berufsschule, eine weitere Ausbildung genossen haben. Organisation und Betrieb dieser Fortbildungskurse werden allerdings durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

II.

Unter den Neuerungen, die den innern Betrieb der Schulen berühren, ist als wesentlich hervorzuheben die Herabsetzung der Schülerzahlen der einzelnen Klassen. Wenn auch die von Seiten einzelner Antragsteller geäußerten, sehr weitgehenden Vorschläge nicht angenommen wurden, so ist doch eine fühlbare Verminderung erzielt worden. Wertvoll ist auch die Bestimmung, daß künftig im Frühjahr nur noch solche Kinder in die erste Klasse der Primarschule aufgenommen werden sollen, die vor dem vorangegangenen 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Bisher war der 1. Mai der „Stichtag“, was zur Folge hatte, daß Jahr für Jahr Kinder in die Schule kamen, die noch nicht einmal sechsjährig waren. Welche Nachteile ein zu früher Schuleintritt mit sich bringt, braucht hier nicht auseinander gesetzt zu werden; es ist im Interesse der Kinder sehr zu begrüßen, daß diese künftig vermieden werden können. Eine Neuerung ist ferner die Vorschrift, daß die Berechtigung zum Austritt aus der Schule nicht nur allein vom Alter des Schülers abhängig gemacht, sondern auch an die Bedingung geknüpft wird, daß die Schule während 8 Jahren besucht worden ist; diese Bestimmung ist also von Bedeutung in allen den Fällen, wo ein Kind aus irgend einem Grunde später in die Schule eingetreten ist. Die Verpflichtung zum Schulbesuch kann aber nicht über das sechszehnte Altersjahr ausgedehnt werden. Ebenso wie die vorher genannte Vorschrift wird sich auch diese Bestimmung zum Wohl der Kinder auswirken; sie verhindert vor allem, daß Jugendliche, die den Anforderungen des Berufslebens in keiner Weise gewachsen sein können, schon in die Erwerbstätigkeit gezwungen werden. Der bessern Vorbereitung der Jugend auf die Berufstätigkeit wird auch die Vermehrung der körperlichen Erziehung gewidmeten Stunden dienen. Für alle Schulen ist die Zahl der Turnstunden auf wöchentlich 3 angesetzt worden; es ist ferner vorgeschrieben, daß mit allen Klassen öfters Ausflüge durchzuführen sind.

Hier mag auch noch eine Bestimmung erwähnt werden, deren Aufnahme starken Bedenken begegnet ist, sicherlich unbegründeter Weise, die schließlich aber doch gutgeheißen wurde: „Den Schülern und Schülerinnen ist gestattet, der Lehrerschaft, den Schulvorstehern, den Inspektionen und dem Erziehungsdepartement gegenüber ihre Wünsche und Beschwerden in bezug auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten vorzubringen.“ Aengstliche Gemüter glaubten davon eine Untergrabung aller Autorität erwarten zu müssen; bisher aber scheinen doch diejenigen recht behalten zu sollen, die es für selbstverständlich hielten, daß auch die Schüler gegebenenfalls zu Wort kommen sollen.

III.

Einen ziemlich breiten Raum nahm in den vorbera-
tenden Verhandlungen die Diskussion der Frage ein,
wie eine bessere Zusammenarbeit der Schule
mit der Bevölkerung, insbesondere mit den El-
tern der Schüler zu erzielen sei, einer Frage also, die
schon vielfach zu Erörterungen Anlaß gegeben hat und
immer wieder geben wird. Zwei Maßnahmen sind im
neuen Gesetz vorgesehen, die diesem Zweck dienen
sollen. Einmal ist für die Zusammensetzung der Schul-
inspektionen (Schulpflegen) der einzelnen Anstalten der
Grundsatz aufgestellt worden, daß die Mehrheit ihrer
Mitglieder aus Personen bestehen müsse, deren Kinder
die in Frage stehende Schule besuchen oder besucht
haben. Von dieser Bestimmung wird erwartet, daß sie eine
lebendigere Anteilnahme der Behörde-Mitglieder am Ge-
deihen der Schule, deren Aufsichtsorgan sie bilden, her-
beiführen werde. Erwähnt mag hier auch werden, daß in
alle Inspektionen, auch in die der Knabenschulen, Frauen
gewählt werden müssen, daß also ein gewisses Mit-
spracherecht der Mutter auch bei der Erziehung der
Knaben gesichert werden soll. Darüber hinaus ist sodann
der Grundsatz aufgestellt worden, daß den Eltern die
Möglichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts
durch Schulbesuche, Elternabende usw. weitgehend ge-
währt ist, und daß ferner bei der Schulanstalt Eltern-
beiräte sowohl für einzelne Klassen wie für eine ganze
Schule bestellt werden können. Den Beschlüssen der
Erziehungsbehörden und des Regierungsrates bleibt vor-
behalten, die praktische Durchführung dieser Vorschrif-
ten einzuleiten; es wird aber auch Sache der Lehrer-
schaft sein, durch geeignetes Vorgehen das unzweifel-
haft in der Bevölkerung vorhandene Interesse für die
Schule in deren Dienst zu stellen.

IV.

Die Gelegenheit einer Revision des Schulgesetzes
wurde von den Erziehungsbehörden benutzt, um auch
den in den letzten Jahren in Basel in außerordentlich er-
freulicher Weise stark entwickelten Maßnahmen der
Schulfürsorge die gesetzliche Grundlage zu geben,
soweit diese nicht schon vorhanden war, und sie dort,
wo es nötig schien, noch zu erweitern. Hier ist vor allem
der Ausbau des schulärztlichen Dienstes zu nennen; ne-
ben einem Hauptschularzt sind Schulärzte vorgesehen,
deren Zahl nicht bestimmt ist, um eine Vermehrung,
wenn sie sich als notwendig erweist, nicht zu hindern.
Außerdem wird dem schulärztlichen Dienst ein Schul-
psychologe beigegeben. Auch die Schulzahnklinik ist nun
im Schulgesetz genannt; deren Organisation ist allerdings
in einem besonderen Gesetze geregelt. Wichtig ist fer-
ner, daß das Gesetz dem Staate die Verpflichtung aufer-
legt, Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen oder selbst
ins Leben zu rufen, die der Fürsorge für die Jugend dien-
nen und zwar nicht nur, solange diese im schulpflich-
tigen Alter steht, sondern für die noch nicht schul-
pflichtigen Kinder wie auch die schulentlassenen. Als

Zentralstelle für alle diese Maßnahmen ist das Schulfür-
sorgeamt bezeichnet, das nunmehr ebenfalls seine ge-
setzliche Grundlage erhalten hat und zwar in einer Form,
die ihm ermöglicht, seine segensreiche Tätigkeit nach
Bedarf auszudehnen.

Als solche Institutionen, die vom schulärztlichen
Dienst oder vom Fürsorgeamt ins Leben gerufen wur-
den, sind zu erwähnen die vierklassige Schwerhörigen-
schule (1.—8. Schuljahr), die Beobachtungsklassen für
psychopathische Kinder, die Klasse für sehschwache Kin-
der, die Stottererkasse, das Psychopathenheim Farns-
burg, das Kindererholungsheim Blauenrain usw.

Über die Fürsorge für anormale Kinder sind nun
ebenfalls Bestimmungen aufgenommen worden. Auf be-
gründetes Begehr der Eltern kann der Staat an den
Unterricht der Kinder, die wegen eines körperlichen
oder geistigen Gebrechens die Schule nicht besuchen
können und deshalb in Anstalten untergebracht werden
müssen, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrich-
ten. Es darf gesagt werden, daß diese Bestimmung schon
während der kurzen Zeit ihrer Geltung außerordentlich
erfreulich gewirkt hat. Es ist für viele Eltern eine höchst
willkommene Entlastung, daß ihnen von staatswegen bei
der Erziehung ihrer unglücklichen Kinder geholfen wird;
für die letztern aber bedeutet die Staatshilfe vielfach die
Möglichkeit besserer Ausbildung und also eine dringend
notwendige Unterstützung in ihrem schweren Lebens-
kampf. Ebenfalls einem vermehrten Kinderschutz dient
die Vorschrift, daß der Staat über die Erwerbstätigkeit
von Kindern Bestimmungen zu erlassen hat.

V.

Schließlich müssen noch einige Bemerkungen über
die Stellung der Lehrer im neuen Schulgesetz folgen. Ent-
gegen dem Versuche, eine Änderung herbeizuführen,
gelang es, den Grundsatz, daß die Wahl der Lehrer auf
unbestimmte Zeit erfolge, beizubehalten. Die Bas-
ler Lehrer unterstehen also nach wie vor keiner periodi-
schen Wiederwahl; Entlassung kann demnach nur durch
Disziplinarverfahren erfolgen. Da zudem alle Lehrerwahlen
durch den Erziehungsrat vorgenommen werden, sind
in Basel die Lehrer allen Wirkungen von Launen und
Strömungen einer Wählerschaft enthoben. Zu begrüßen
ist, daß das Disziplinarverfahren nun im Schulgesetz
genau geregelt ist. Selbstverständlich ist, daß dabei die
Rechte des „Angeklagten“ durchaus gewahrt sind.

Den Lehrerkonferenzen brachte das neue Schulge-
setz das Recht der Selbstkonstituierung; es wurde damit
einem alten Postulat der Lehrerschaft entsprochen. Frü-
her hatten in allen Konferenzen die Schulpfleger von
amtswegen das Präsidium inne. Wichtiger ist, daß der
Lehrerschaft ein anderer, längst geäußerter Wunsch in
Erfüllung ging: es wurde ihr das Recht gewährt, einen
Vertreter in die Schulinspektion jeder Anstalt zu dele-
gieren, der zu allen Sitzungen einzuladen ist und sich nur
bei Beratung seiner persönlichen Angelegenheiten im
Austritt befindet. Wenn auch dieser Vertreter der Leh-

terschaft nicht stimmberechtigt ist, so ist doch die Tatsache, daß er bei allen Beratungen anwesend sein kann, von sehr großer Bedeutung und wird sich sicherlich zum Nutzen der Schule und der Lehrerschaft auswirken. Eine ständige Vertretung auch im Erziehungsrat zu erhalten, gelang der Lehrerschaft nicht; immerhin ist bestimmt, daß die staatliche Schulsynode zu den Beratungen dieser Behörde von Fall zu Fall zwei Delegierte entsenden kann, wenn wichtige Fragen behandelt werden, die die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffen, oder zu denen die Schulsynode Stellung genommen hat. Auch von dieser Maßnahme ist zu erwarten, daß durch sie die Zusammenarbeit von Lehrerschaft und Behörden gefördert werden kann. —

*

Das Schulgesetz von 1880 hat ein halbes Jahrhundert Geltung gehabt, zu lange vielleicht in einer Zeit der sich drängenden Reformen und Umgestaltungen, bis es endlich, vielfach gescholten und bekämpft, von einem neuen abgelöst wurde. Welches das Schicksal dieser Neuregelung unseres Schulwesens sein wird, dürfte kaum jemand abzuschätzen wagen. Hoffen wir, daß es jedenfalls, solang es in Wirksamkeit bleibt, die Erwartungen rechtfertigen wird, die seinen Erlaß begleitet haben. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß es sich um ein Rahmengesetz handelt, das wichtige Bestimmungen den Ausführungsverordnungen überlassen hat. Möge es Behörden und Lehrerschaft gelingen, alle Vorschriften mit Leben zu erfüllen, damit sie beitragen können zum Wohl unserer Jugend und unseres Volkes.

Die Schulfunkversuche im Kanton Bern.

Von Dr. Heinrich Kleinert,
Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Im November und Dezember des Jahres 1930 wurden durch die Radiostation Bern Schulfunkversuche durchgeführt. Im ganzen kamen 19 Lektionen von je 30 bis 40 Minuten Dauer zur Durchführung, deren Stoffe den verschiedensten Unterrichtsgebieten angehörten. Ein Arbeitsausschuß unter der Leitung von Gymnasiallehrer Dr. H. Gilomen aus Bern besorgte die Organisation und setzte in Zusammenarbeit mit nach Sachgebieten getrennten Fachausschüssen die Lektionsthemen fest. An den Versuchen nahmen schätzungsweise etwa 250 Oberklassen der Primar- und Sekundarschulstufe teil, denen die Firma Guinand, Radiounternehmung in Bern, gratis Empfangsapparate zur Verfügung gestellt hatte. Heute liegt der von Dr. H. Gilomen verfaßte, eingehende Bericht über die Versuche vor, der mittelbar auch den Anlaß gibt, auf die Frage des Schulfunks überhaupt einzutreten. Bevor wir auf den eigentlichen Bericht eingehen, scheint es uns wichtig genug, die grundsätzliche Frage des Schulfunks auch an dieser Stelle zu berühren.

Die Fragestellung über das Grundsätzliche des Schulfunks ist zweifelsohne denkbar einfach. Radio wendet sich an „Zuhörer“. Vermittelndes Organ ist das Ohr. Die Mittel des Rundfunks sind somit Wort, Ton und Geräusch. Mit diesen Voraussetzungen sind die Fragen „Ist Schulfunk möglich“ und „Ist Schulfunk wünschbar“ zu beantworten.

Ist Schulfunk möglich! und wenn ja „welches sind die Möglichkeiten des Schulfunk?“ Abgesehen von den technischen Bedingungen, die mit den schallstarken, modernen Empfangsapparaten und elektrodynamischen Lautsprechern durchaus genügen, daß ein einwandfreier Empfang im Bereich des Möglichen liegt, darf auch sonst die erste Frage sicher bejaht werden. Wir möchten als ersten, rein äußerlichen Grundsatz aufstellen:

Der Schulfunk muß in technischer Hinsicht, was die Qualität des Empfangs anbelangt, vollkommen einwandfrei arbeiten.

Wenn wir dann nach den paedagogisch-methodischen Möglichkeiten des Schulfunks fragen, so drängt sich ohne weiteres der Schluß auf, daß alle diejenigen Fächer und Behandlungsgegenstände sich eignen, die nur „gehört“ werden. Ferner dürfte sich der Schulfunk mit all dem nicht zu befassen haben, was der Lehrer ebensogut selbst darzubieten vermag.

Naturgemäß führt die erste dieser Ueberlegungen zum Gesang- bzw. Musikunterricht. Weiter kämen in Betracht: Sprachstunden, d. h. Vorlesen, Rezitationen, Fremdsprachunterricht.

Alle anderen Fächer, besonders aber die sog. Realiien können durch den Schulfunk keine Förderung erfahren. Im Augenblick, da wir den Lehrer verlassen, während der Schulfunkstunde irgendwelche Ergänzungen mit Bildern, Experimenten, Nachzeigen auf der Landkarte usw. machen zu müssen, haben wir ganz einfach den Lehrer durch den Schulfunk bzw. den Lautsprecher ersetzt. Daß aber dieser die Persönlichkeit nie ersetzen wird, dürfte keiner langen Beweisführung bedürfen. Der Einwand, besser guten Schulfunk als schlechte Lehrer, braucht wohl ebenfalls keine Widerlegung. Hier stellt sich auch gleich die Frage nach der Einordnung des Schulfunks in den übrigen Unterricht. Sowohl die Berner Schulfunkversuche wie auch solche Deutschlands, Englands, Schwedens u. s. w. verlangen eine sorgfältige Vorbereitung der Schulfunkstunde. Ich neige ganz entschieden zu der Ansicht, daß jede Schulfunkstunde, die besonders lang und eingehend vorbereitet werden muß, eine paedagogische Verirrung darstellt. (Ausgenommen davon sind bloß die Musikfunkstunden; wir werden darauf